

Die Habilitationsordnung der Semmelweis Universität

Kraft der mittels Regierungsbeschluss Nr. 387/2012. (vom 19. Dezember) erteilten Befugnis über die Doktorandenschulen, die Doktoratsverfahren und die Habilitation legt der Senat der Semmelweis Universität die institutionelle Regelung des Habilitationsverfahrens wie folgt fest:

I. DIE HABILITATION

Gemäß § 108 Punkt 7 des Gesetzes Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 über das ungarische Hochschulwesen ist die Habilitation die institutionalisierte Beurteilung der Lehrbefähigung (der didaktischen und vortragenden Eignung) sowie der wissenschaftlichen Leistung.

§ 1

Eine Habilitation (die Anerkennung des Rechts zur Bekanntgabe einer Universitätsvorlesung [venia legendi]) ist an der Semmelweis Universität in den Fachgebieten der Medizin, Pharmazie, Biologie und Gesellschaftswissenschaften möglich, innerhalb dieser in jenen Wissenschaftszweigen, in denen die Universität zur Verleihung des Dokortitels berechtigt ist.

II. VORAUSSETZUNGEN DER HABILITATION

§ 2

Der Bewerber muss die in der Habilitationsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Die Nichterfüllung ausnahmslos aller Anforderungen hat die Ablehnung des Antrags zur Folge. Die Mindestanforderungen dürfen einander nicht ergänzen und sind nicht konvertierbar.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist die Voraussetzung für die Durchführung der Habitusprüfung, bedeutet jedoch nicht automatisch die Vorlegung des Antrags zum Verfahren.

§ 2/A

- (1) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens können Personen beantragen, die
 - a) über ein Universitätsdiplom verfügen;
 - b) über einen Doktor-/PhD-Grad verfügen (befreit vom Erfordernis des PhD-Grades sind Personen, die ihre fachlichen Tätigkeiten in einem Land ausüben, in dem der PhD-Grad keine Voraussetzung für eine wissenschaftliche Karriere ist, die jedoch einen, auf

wissenschaftlicher Arbeit basierenden Grad [z.B. die deutsche Promotion] erlangt haben. Der wissenschaftliche Inhalt dieses Grades muss den Anforderungen des PhD-Grades der Semmelweis Universität gerecht werden.);

- c) den Anforderungen der Semmelweis Universität an Dozenten, wissenschaftliche Forscher bzw. künstlerisch Schaffende – auf dem von einem leitenden Dozenten zu erwartenden Niveau – entsprechen;
 - d) nicht vorbestraft und handlungsfähig sind;
- (2)** Der Bewerber muss gemäß den Bestimmungen des § 6 der Satzung nachweisen, dass er über einen Universitätsabschluss bzw. einen wissenschaftlichen Grad verfügt. Die Nostrifikation eines im Ausland erworbenen Diploms bzw. Doktorgrades muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nachgewiesen werden. Beantragt der Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Doktorgrad die Einleitung des Habilitationsverfahrens, so hat er die Äquivalenz dieses Doktorgrades mit dem ungarischen Doktorgrad bzw. die inhaltliche Entsprechung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. entsprechend den Bestimmungen des § 28 der vorliegenden Satzung nachzuweisen.
- (3)** Bewerber ungarischer Staatsbürgerschaft haben ihren Leumund mittels behördlichen Führungszeugnisses, ausländische Bewerber mittels am Wohnsitz ausgestellten behördlichen Zeugnisses nachzuweisen.

§ 3

Über die Erfüllung der in der vorliegenden Satzung festgelegten Habilitationsvoraussetzungen entscheidet die Habilitationskommission nach Erwägung der vom Bewerber zur Verfügung gestellten und aus anderen Quellen bekannt gewordenen Angaben. Im Sinne der Erwägungen der Kommission erfüllt ein Bewerber die Anforderungen, wenn er

- a) auf dem gewählten Fachgebiet ein sowohl in Ungarn als auch international anerkannter Fachexperte ist;
- b) nach Erlangung einer wissenschaftlichen Qualifikation (mindestens Kandidat der Wissenschaft bzw. PhD- oder äquivalenter Grad) in lektorierten internationalen Fachzeitschriften regelmäßig publiziert, außerdem an ungarischen und ausländischen wissenschaftlichen Veranstaltungen als Referent mitwirkt; im Falle von ausländischen Bewerbern, in deren Herkunftsland das System der wissenschaftlichen Qualifizierung von jenem in Ungarn abweicht, ist die mit der ungarischen äquivalente wissenschaftliche Leistung zu dokumentieren; – über die Gleichwertigkeit entscheidet die Habilitationskommission;
- c) in der Öffentlichkeit des Fachgebietes eine aktive und anerkannte Rolle innehat, mit den internationalen Werkstätten des Faches zusammenarbeitet;
- d) zur Weiterentwicklung des von ihm vertretenen Wissenschaftszweiges beigetragen und dadurch seine Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit unter Beweis gestellt

hat;

e) seit Erlangung des Dokortitels (PhD- bzw. eine diesem inhaltlich entsprechende sonstige wissenschaftliche Qualifikation) mindestens 5 Jahre auf dem Fachgebiet tätig war (das Datum der Erlangung des PhD-Grades ist das Ausstellungsdatum des Beschlusses der zuständigen Doktorandenschule); im Falle eines ausländischen Bewerbers entscheidet die Habilitationskommission über die kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit;

f) in dem in der Habilitationsbewerbung angegebenen wissenschaftlichen Zweig über mindestens 10 Jahre Unterrichtspraxis verfügt (als Praxisleiter, Seminarleiter, Facharbeit-Konsulent, Lehrtätigkeit im Bereich der fachlichen Weiterbildung); darüber hinaus mindestens 3 Jahre lang vor Einreichung der Bewerbung kontinuierlich und regelmäßig stundenplangemäße oder spezielle (graduale und postgraduale) Vorlesungen in ungarischer und in einer, auf der Universität unterrichteten Fremdsprache, innerhalb eines Unterrichtsfaches in mehreren Themenkreisen gehalten hat; Sofern es dem Bewerber nicht möglich ist, regelmäßige Vorlesungen in einer Fremdsprache (mangels einer von der Universität angebotenen, für das Fachgebiet des Bewerbers relevanten Qualifikation) zu halten, ist die Befähigung, fremdsprachige Vorlesungen abzuhalten sowie die Anwendung solcher Fähigkeiten mittels kontinuierlicher Teilnahme an internationalen Unterrichts-, Forschungs-, bzw. Fachexperten-Projekten nachzuweisen, nämlich in Bezug auf die der Einreichung der Bewerbung vorausgehenden 3 Jahre. Die weiteren Vorschriften bezüglich der Abhaltung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen sind für Bewerber aus solchen Fachgebieten nicht relevant.

g) in ungarischer und einer im fremdsprachigen Unterricht der Universität angewandten Fremdsprache über Vortrags- und Diskussionsfähigkeit auf hohem Niveau verfügt. In den vergangenen 3 Jahren muss der Bewerber an der Praxisleitung in einer fremdsprachigen Ausbildung nachweislich teilgenommen und fremdsprachige Vorlesungen gehalten haben – dies ist faktisch und detailliert nachzuweisen (bei fremdsprachigen Bewerbern und einer in einer Fremdsprache eingereichten Bewerbung sind Kenntnisse der ungarischen Sprache nicht obligatorisch);

h) seine Fähigkeit, Lehrmaterial zu erstellen, sowie seine pädagogische Eignung unter anderem durch seine Teilnahme an der Verfassung von Universitätskripten, Handbüchern, im universitären Unterricht verwendeten wissenschaftlichen Monografien, durch Unterricht und Themenleitung von PhD-Studenten, beziehungsweise durch seine Erfahrung in der Leitung der Arbeit von wissenschaftlichen Studentenkreisen (WSK) und jungen Forschern und Dozenten belegen kann (von den nachstehenden Bedingungen muss mindestens eine erfüllt sein: mindestens 1 promovierter PhD-Student oder mindestens 1 PhD-Themenführung und 5 Studenten im WSK, die unter der Leitung des Bewerbers an einer von dem WSK organisierten Konferenz nachweislich teilgenommen und/oder eine vom Rektor ausgeschriebene Abhandlung verfasst haben);

i) sofern der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Bewerbung kein

Universitätsdozent ist, hat er seine 10-jährige universitäre Lehrpraxis dennoch nachzuweisen, des Weiteren hat er als externer Dozent eines fakultativen Faches, eines Spezialkollegiums oder eines Weiterbildungskurses am gradualem Unterricht der Universität kontinuierlich teilzunehmen;

j) sofern der Bewerber weder über den Titel "Doktor der Wissenschaft" noch über den Titel "Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (UAW)" verfügt, muss die Qualität seiner wissenschaftlichen Tätigkeit das Niveau erreichen, welches von der zuständigen wissenschaftlichen Abteilung (in weiterer Folge "Abteilung" genannt) bzw. der Fachkommission der UAW in Bezug auf die Erlangung des Doktorgrades für das jeweilige Jahr als Anforderung bestimmt wurde.

Hat die zuständige Abteilung genaue szientometrische Kriterien festgestellt, so muss im Hinblick auf sämtliche Zitierungen die minimale, für den Titel „Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA)“ erforderliche Zahl an Zitationen erreicht werden. Die Anforderungen an die Zitierungen können mit den wissenschaftlichen Zitierungen, die in den „Web of Science“ (WOS) und/oder „Scopus“ Datenbanken enthalten sind, erfüllt werden. Die Zahl der unabhängigen Zitierungen mindestens einer Publikation des Bewerbers muss mehr als zwei Drittel der für den Titel „Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften“ nach Fachgebiet erforderlichen „Herausragenden Zitationszahl“ erreichen. Die zu erreichenden Mindestzahlen sind Anhang Nr. 8 zu entnehmen.

75 % der Mindestanforderungen sind mit Zitierungen original wissenschaftlicher Publikationen (Fachartikel und Kurzpublikationen) zu erreichen.

Mindestens die Hälfte der für die Erreichung des Minimums erforderlichen Zitierzahlen soll nicht aus einer Publikation stammen; die Hälfte des Minimums aller Zitierungen sind mit Publikationen zu erreichen, die in der Abhandlung des Bewerbers, nicht jedoch in seiner Dissertation (PhD- bzw. einer damit inhaltlich vergleichbaren Arbeit) für die Erlangung eines wissenschaftlichen Grades enthalten sind.

Bei multizentrischen Publikationen und jenen mit mehreren Autoren und/oder Autorengruppen sind die Referenzierungen der als Autor gezeichneten Publikationen unter allen Referenzierungen zu berücksichtigen; das Verzeichnis der als Mitwirkender gezeichneten Werke und deren Referenzierungen sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Bei als Autor verfassten Werken mit mehreren Autoren und/oder Autorengruppen hat der Bewerber in Bezug auf jedes Werk eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Tätigkeit er zur Entstehung des Werkes beigetragen hat.

Die Habilitationskommission erkennt jenen Bewerber als Autor an, der dokumentierbar und ausschlaggebend an der Planung und Bewertung der Untersuchungen, sowie an der Verfassung der Konklusionen und/oder der Publikation mitgewirkt hat. Die Zurverfügungstellung von Untersuchungsmaterialien und/oder Patienten und die Teilnahme an Datensammlung werden als Mitwirkung angesehen. Für die Feststellung des Autoren- oder Mitwirkenden-Status kann die

Habilitationskommission Dokumentationen vom Bewerber, unabhängige Expertenmeinungen oder Informationen von den die Untersuchung organisierenden Personen oder Organisationen einholen. Im Zuge der Wissenschaftsanalyse, darunter bei der Beurteilung des Autoren- oder Mitwirkenden-Status stellt die Teilnahme als (Ko-)Mitwirkender an multizentrischen Publikationen mit mehreren Autoren keine Unvereinbarkeit dar.

Des Weiteren wird erwartet, dass die leitende Rolle des Bewerbers im Entwurf, in der Erstellung und/oder Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit durch seine Nennung als Erst- oder Letztautor in einem erheblichen Teil der wissenschaftlichen Publikationen untermauert wird, d.h., dass die Hälfte der zur Habilitation benötigten Impactfaktoren aus Veröffentlichungen als Erst- oder Letztautor ("corresponding author") besteht. Die Anzahl unabhängiger Zitierungen muss die Hälfte des von der zuständigen Abteilung der UAW geforderten Wertes erreichen. Die Hälfte der geforderten Impactfaktoren und unabhängigen Zitierungen muss durch Publikationen, veröffentlicht nach der Erlangung des PhD-Grades, erreicht werden.

Es obliegt dem Vorsitzenden der Habilitationskommission, die obigen Voraussetzungen der Erlangung des Titels "Doktor der UAW" als Anhang zu dieser Satzung bekanntzugeben.

k) Zur Beurteilung der eigenen definitiven Tätigkeit sind die 10 am besten referenzierten Werke des Bewerbers oder 10, vom Bewerber ausgewählte Publikationen zu berücksichtigen. Diese 10 Publikationen sind vom Bewerber auf dem Bewerbungsformular anzugeben. Bei Publikationen, bei denen der Bewerber nicht Erst- bzw. Letztautor ist, hat der Bewerber eine Stellungnahme darüber abzugeben, mit welchen dokumentierbaren Tätigkeiten er zur Forschung und zur Entstehung des Werkes beigetragen hat.

Im Zuge der Habitusprüfung werden die sonstigen Parameter der MTMT¹ Tabelle (z.B. Hirsch-Index, g-Index) ebenfalls bewertet.

l) Sofern der Antragsteller noch nicht über den Grad „Doktor der Wissenschaften“ oder den Titel „Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA)“ verfügt, und in der Bewerbung als Wissenschaftszweig „Soziologische Wissenschaften“ angegeben wurde, sind die unter § 3 Punkt j) angeführten Bedingungen und die wissenschaftliche Leistung des Bewerbers gemäß dem von der zuständigen wissenschaftlichen Abteilung der MTA oder dem Fachkomitee festgesetzten, einheitlichen Punktesystem zu prüfen. Der Bewerber muss 75 % der hier vorgeschriebenen Punkte und Anforderungen erfüllen.

III. DER HABILITATIONSANTRAG UND DESSEN ANHÄNGE

§ 4

(1) Der Bewerber hat einen Antrag an die Habilitationskommission zu stellen, mit Angabe des Wissenschaftszweiges bzw. des Fachgebietes, in dem die Habilitation angestrebt wird. Der Antrag

¹ MTMT = Magyar Tudományos Művek Tára, Verzeichnis Ungarischer Wissenschaftlicher Werke [Anm. d. Ü.]

muss eine Erklärung dahingehend enthalten, dass an keiner anderen Universität ein vom Bewerber beantragtes Habilitationsverfahren im Gange ist, bzw. dass kein solcher Antrag innerhalb von 2 Jahren abgelehnt wurde. In seinem Antrag hat der Bewerber einen Vorschlag für das Thema einer Lehrveranstaltung in ungarischer und englischer/deutscher Sprache, entsprechend der Thematik des Curriculums des jeweiligen Jahrganges in Abstimmung mit dem Institutsvorstand (in weiterer Folge "zuständiger Institutsvorstand" genannt) des Faches (bei parallelen Organisationseinheiten mit einem der Vorstände) zu unterbreiten. Das Thema der beiden Lehrveranstaltungen darf nicht identisch sein. Im Falle einer deutschsprachigen Lehrveranstaltung muss der Bewerber seine englischsprachige Vortragskompetenz glaubwürdig beweisen können (Abhaltung von Praktika und/oder Vorlesungen in englischer Sprache an einem internationalen Kongress, oder Mitwirkung in einer englischsprachigen Publikation als "corresponding author"). Der Antrag ist in drei Exemplaren inklusive Anhänge beim Sekretariat der Doktorandenschule persönlich einzureichen.

(2) Der Habilitationsantrag und dessen Anhänge können auch in einer Fremdsprache eingereicht und das Verfahren teilweise oder ganz in der Fremdsprache durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Bedingungen werden in der Habilitationsordnung festgelegt. Fremdsprachige ausländische Bewerber können ihren Habilitationsantrag auch in englischer Sprache einreichen.

(3) Gemäß den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung ist eine Habilitation nicht nur in dem Wissenschaftszweig möglich, in dem der Bewerber seinen PhD-Grad erlangt hat.

§ 5

Eine Habilitation ist im Allgemeinen in jenem Wissenschaftszweig möglich, welcher der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers entspricht. Ein Abgehen von dieser Regelung ist – auf Antrag – dann möglich, wenn dies durch die seit Erlangung des wissenschaftlichen Grades ausgeübte wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers begründet ist. Der Antrag ist mindestens 45 Tage vor Ablauf der Eingabefrist beim Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen, der innerhalb von 15 Tagen über die Annahme der Bewerbung entscheidet. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Bewerber innerhalb von 15 Tagen bei der Habilitationskommission Einspruch erheben. Wird dem Einspruch von der Habilitationskommission stattgegeben, kann der Bewerber seinen Antrag in der nächsten ordentlichen Bewerbungsrunde einreichen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission ist berechtigt, verspätet eingereichte Anträge ohne Begründung abzulehnen. Gegen diesen Entscheid ist kein Einspruch möglich.

Wird der Bewerber den unter § 2 (1) dieser Habilitationsordnung angeführten Anforderungen nicht gerecht, oder erfüllt er die unter § 3 Punkt e), f), i) bzw. j) enthaltenen Bedingungen nicht, kann sein Antrag der Habilitationskommission nicht vorgelegt werden. In diesen Fällen ist der Vorsitzende der Habilitationskommission berechtigt, den Antrag des Bewerbers in eigenem Ermessen abzuweisen; gegen diesen Entscheid des Vorsitzenden der Habilitationskommission ist kein Einspruch zulässig.

§ 6

Der Bewerbungsantrag ist schriftlich in Papierform sowie auf digitalem Datenträger (CD-ROM oder

USB-Speicher) in je 1 Exemplar mit folgenden Anhängen einzureichen:

- a)** Kopie der den Universitätsabschluss bezeugenden Urkunde;
- b)** Kopie der die Erlangung des akademischen Grades (PhD-Grad, "Kandidat der Wissenschaft" oder "Doktor der Wissenschaft") bzw. des Titels "Doktor der UAW" bezeugenden Urkunde(n);
- c)** professioneller Lebenslauf;
- d)** Beleg über die Einzahlung der Verfahrensgebühr;
- e)** genaue Bibliografie der wissenschaftlichen Publikationen anhand der MTMT-Datenbank (nummeriert in der Reihenfolge ihrer Erscheinung), versehen mit der Bestätigung der Zentralbibliothek der Semmelweis Universität. Bei ausländischen Bewerbern die vollständige Bibliografie der wissenschaftlichen Publikationen (Impactfaktor, Aufzählung der unabhängigen Zitierungen der einzelnen Publikationen, wobei Publikationen, bei denen der Bewerber als "corresponding author" mitwirkte, mit einem Asterisk zu kennzeichnen sind). Die Publikationsliste eines ausländischen Bewerbers ist ebenfalls von der Zentralbibliothek der Universität zu bestätigen.
- f)** scientometrische Tabelle "Medizinwissenschaften" der UAW aus der MTMT-Datenbank oder die dem Antrag entsprechende Tabelle der jeweiligen Abteilung, bestätigt von der Zentralbibliothek der Semmelweis Universität. Bei ausländischen Bewerbern findet diese Klausel keine Anwendung.
- g)** Verzeichnis der in ungarischer und einer Fremdsprache gehaltenen Vorträge (nummeriert in chronologischer Reihenfolge), mit Angabe der Namen der Autoren, des Vortragstitels, des Ortes und Zeitpunktes der Konferenz. Gesondert können auch die in Zeitschriften erschienenen Abstracts von Kongressvorträgen (mit bibliografischen Angaben und versehen mit der Nummer im Vortragsverzeichnis) angeführt werden;
- h)** Empfehlungsschreiben von je zwei ungarischen und zwei ausländischen Universitätsprofessoren, in denen die akademische bzw. wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsfähigkeit des Bewerbers in ungarischer und einer Fremdsprache bezeugt wird;
- i)** Erklärung der/des bezüglich der Lehrtätigkeit zuständigen Lehrstuhlinhaber/s, auf welche Art und Weise der Bewerber in den vergangenen 10 Jahren am graduellen und postgraduellen Unterricht der Universität teilgenommen hat, von welchem Niveau seine Fachkenntnisse als Dozent sind und welche Position (Aufgabe) er zur Zeit im Universitätsunterricht innehat. Der zuständige Lehrstuhlinhaber muss außerdem eine Bestätigung darüber ausstellen, wie viel Stunden der Bewerber in welchem Themenkreis pro Fakultät und Studienjahr in den letzten 3 Jahren abgehalten, und wieviel Prozent der Gesamtstundenzahl des betreffenden Faches dies ausgemacht hat.

Sofern der Bewerber um Anerkennung seiner im Ausland ausgeübten Lehrtätigkeit ansucht, so muss er die detaillierte Beschreibung seiner Lehrtätigkeit, die Thematik seiner Vorlesungen und Praktika sowie die Jahresstundenanzahl vom zuständigen Leiter (Lehrstuhlinhaber oder Dekan) der ausländischen Universität detailliert, unter Angabe der Themen der abgehaltenen

Lehrveranstaltungen bescheinigen lassen. Über die Anerkennung der ausländischen Lehrtätigkeit entscheidet die Habilitationskommission von Fall zu Fall in Kenntnis der Angaben der oben aufgeführten Bescheinigung; wobei sie zur Begründung ihrer Entscheidung dem Bewerber gegenüber nicht verpflichtet ist.

j) Erklärung des unmittelbaren Vorstehers des Bewerbers darüber, dass der Bewerber im öffentlichen Leben seines wissenschaftlichen Faches eine aktive und anerkannte Rolle spielt und mit den internationalen Werkstätten des Fachgebietes zusammenarbeitet;

k) Fotokopie der Titelseiten der in fremdsprachigen Zeitschriften erschienenen wissenschaftlichen Publikationen, mit Angabe der unter Punkt e) vorgeschriebenen fortlaufenden Nummer;

l) das Formular (Anhang Nr. 4);

m) Titel der als Basis des wissenschaftlichen Kolloquiums dienenden Thesen;

n) Beschreibung im Umfang von mindestens einer Seite, aus welchen Überlegungen bzw. welcher Motivation der Bewerber seine Habilitation beantragt,

o) die Thesen der wissenschaftlichen Arbeit und die Publikationsliste beinhaltendes Thesenheft. Die Ergebnisse der ausgewählten Werke müssen in einem einheitlichen, für sich einleuchtenden System dargestellt werden. Neue Erkenntnisse müssen detailliert, in der bei wissenschaftlichen Thesen üblichen Form, die ausgewählten wissenschaftlichen Publikationen bzw. Werke den Thesepunkten zugeordnet, festgehalten werden.

§ 6/A

Der Vorsitzende der Habilitationskommission ist berechtigt, den Bewerber zur Einreichung weiterer, im Anhang Nr. 4 dieser Habilitationsordnung nicht angeführter Unterlagen mittels einer auf der Website der Habilitationskommission veröffentlichten Bekanntmachung aufzufordern.

IV. DIE HABILITATIONSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT

§ 7

(1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens gründet die Semmelweis Universität eine Habilitationskommission (in weiterer Folge "Kommission" genannt).

(2) Von den Mitgliedern der Kommission sind die vollzeitbeschäftigten Dozenten bzw. wissenschaftlichen Forscher öffentlich Bedienstete der Universität und sind alle habilitiert. Die Kommission besteht zu zwei Dritteln aus Universitätsprofessoren, deren Mehrheit an der Semmelweis Universität lehrt. In der Kommission kann auch 1 Vertreter der habilitierten Dozenten der Universität einen Sitz haben. Außer ihnen besteht die Kommission zu mindestens einem Drittel aus geladenen Personen externer Institute, wobei alle über einen Doktorgrad verfügen.

(3) Der Vorsitzende der Kommission ist Professor der Universität.

(4) Bezüglich der Zusammensetzung der Kommission gilt eine Person als Mitglied eines externen Institutes, wenn sie mit der Universität weder im Beamten- noch im Beschäftigungsverhältnis steht.

(5) Das externe Kommissionsmitglied kann auch ein ausländischer Fachexperte sein, sofern er habilitiert ist und die im Absatz (2) festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskommission durchgeführt, welche samt dem Vorsitzenden aus 21 Personen besteht.

(1) 14 der Kommissionsmitglieder sind leitende Dozenten der Universität, wobei einer von ihnen ein habilitierter Universitätsdozent sein kann. Mindestens 7 Mitglieder der Kommission stehen mit der Universität weder im Beamten-, noch im Beschäftigungsverhältnis, verfügen über einen wissenschaftlichen Grad und sind habilitierte, sogenannte externe Fachexperten. Die Mitglieder der Kommission sind wie folgt zu wählen: 15 Vertreter der Medizinwissenschaften und Biologie, 3 Vertreter der Pharmazie und 3 Vertreter der Gesellschaftswissenschaften. Außerdem muss sichergestellt werden, dass mindestens je 2 Dozenten der medizinischen Fakultät, der Zahnmedizinischen Fakultät, der Fakultät für Pharmazie Mitglieder der Kommission sind. Zu den externen Kommissionsmitgliedern zählen Vertreter der Partneruniversitäten und der wissenschaftlichen Institute der UAW.

(2) Der Vorsitzende der Kommission ist ein anerkannter, angesehener Professor der Universität. Der Sekretär der Kommission, der für organisatorische Aufgaben verantwortlich ist, wird vom Vorsitzenden der Kommission bestellt.

(3) Ein Vertreter der studentischen Selbstverwaltung kann als Beobachter an der Arbeit der Kommission teilnehmen.

(4) Das Mandat der Kommission gilt für 4 Jahre und tritt am 1. Juli des Jahres, in dem es erteilt wird, in Kraft.

(5) Das Mandat sämtlicher Mitglieder (Vorsitzende/r) der Kommission kann mehrmals verlängert werden.

§ 9

(1) Die Mitglieder der Kommission werden – in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Vizerektor, den Dekanen und dem Vorsitzenden des Doktorrates – vom Rektor vorgeschlagen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt, wobei Kandidaten mit über 50% der Stimmen und den meisten Stimmen Mitglieder werden.

(3) Der Vorsitzende der Kommission wird – aus deren Mitgliedern – auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt.

(4) Vorsitzender und Mitglieder der Kommission werden gemäß der Entscheidung des Senats vom Rektor beauftragt.

(5) In seinem Schreiben an die externen Institute gibt der Rektor die Wissenschaftsgebiete oder –

Zweige an, um die Delegierung derer Dozenten in die Kommission er ersucht. Die von Partneruniversitäten und -Instituten delegierten Kommissionsmitglieder werden vom Rektor innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung der entsendenden Universität beauftragt.

§ 10

Der Vorsitzende der Kommission arbeitet innerhalb von 60 Tagen nach deren Gründung die Geschäftsordnung aus und unterbreitet diese dem Rektor zwecks Genehmigung. Früher bereits verabschiedete Geschäftsordnungen sind dem Rektor lediglich im Falle von Änderungsvorschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

V. DAS HABILITATIONSVERFAHREN

§ 11

Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Einreichen des an die Habilitationskommission adressierten Habilitationsgesuches beim Sekretariat der Doktorandenschule. In Bezug auf Inhalt, Umfang und Anhänge sind die im Kapitel III angeführten Angaben maßgeblich.

§ 12

Jährliche Einreichfrist für Bewerbungen: 15. Februar.

§ 13

Die Kommission befasst sich ausschließlich mit gemäß den im Kapitel III enthaltenen Vorschriften zusammengestellten Bewerbungen. Unvollständige Bewerbungen werden vom Sekretariat an den Bewerber retourniert.

§ 14

Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens vor dessen Beginn zurückzuziehen. Ein zurückgezogener Antrag gilt nicht als abgelehnter Antrag, jedoch kann ein neues Habilitationsgesuch frühestens 1 Jahr nach der Zurückziehung eingereicht werden.

§ 15

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, für die Vorbereitung der Beurteilung der Bewerbungen eine Arbeitskommission für das betreffende Fachgebiet zu gründen.

(2) Die Bewerbungen werden jenen Arbeitskommissionen zur vorläufigen Begutachtung vorgelegt, die vom Bewerber in seiner Bewerbung auf Grund seines Fachgebietes angegeben wurden. Die Aufgaben der Arbeitskommission sind wie folgt:

- a) festzustellen, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet fachlich korrekt angegeben hat (andernfalls

unterbreitet die Arbeitskommission dem Vorsitzenden der Habilitationskommission einen Sondervorschlag zur Übersendung des Bewerbungsmaterials an die zuständige Arbeitskommission);

b) festzustellen, welche Mindestanforderungen von der in Bezug auf das Fachgebiet des Bewerbers zuständigen akademischen Wissenschaftsabteilung oder Fachkommission für die Erlangung des Titels "Doktor der UAW" festgesetzt wurden bzw. das Fehlen dieser zu konstatieren;

c) einen Vorschlag betreffend die Person der zwei Vorbegutachter und eines Ersatzvorbegutachters zu unterbreiten;

d) sofern für die Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers als für notwendig erachtet, dem Vorsitzenden der Habilitationskommission vorzuschlagen, von der zuständigen Fachkommission der UAW eine Stellungnahme einzuholen;

e) einen Vorschlag betreffend je zwei Prüfpersonen der ungarisch- und fremdsprachigen Vorlesungen zu unterbreiten;

f) einen Vorschlag betreffend vier Mitglieder der Prüfungskommission des Fachkolloquiums, einschließlich der zwei Referenten der Thesen, zu unterbreiten.

Die Arbeitskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Arbeit der Kommission mitgewirkt hat. Gutachten und personelle Vorschläge sind dem Vorsitzenden der Habilitationskommission bis zum 15. April zuzusenden. Wurden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission keine fachspezifischen Arbeitsgruppen gegründet, werden die oben angeführten Aufgaben von den vom Vorsitzenden ernannten Kommissionsmitgliedern übernommen.

(3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission übergibt die Bewerbung zwei wissenschaftlich qualifizierten Vorbegutachtern. Einer dieser Vorbegutachter kann auch ein auf dem Fachgebiet des Bewerbers tätiger Fachexperte sein, der kein Mitglied der Habilitationskommission ist; der andere Vorbegutachter muss auf jeden Fall aus den Mitgliedern der Habilitationskommission gewählt werden. Ein weiterer Vorbegutachter eines anderen Wissenschaftsgebietes oder -zweiges wird vom Vorsitzenden nach eigenem Ermessen bestellt. Sofern irgendeiner der von der Arbeitskommission vorgeschlagenen Vorbegutachter und der Ersatzvorbegutachter die Vorbereitung des Vorgutachtens innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus irgendwelchem Grunde nicht übernimmt oder erstellt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen neuen Vorbegutachter auch ohne den Vorschlag der Arbeitskommission zu ernennen.

(4) Im Falle eines mit der Semmelweis Universität im Angestelltenverhältnis stehenden Bewerbers ist einer der Vorbegutachter ein externer Experte, bei Bewerbern ohne Angestelltenverhältnis mit der Universität muss einer der Vorbegutachter Fachexperte der Universität sein.

(5) Die Vorbegutachter überprüfen das Vorliegen der in Rechtsvorschriften sowie in dieser Habilitationsordnung festgelegten Voraussetzungen der Habilitation (Habitustrüfung), des Weiteren die Beachtung der für das Habilitationsgesuch und dessen Anhänge geltenden Vorschriften und legen

diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme vor. Darin erklären sie, ob die vom Bewerber angegebene Einordnung des Wissenschaftsgebietes/-zweiges korrekt ist. Es ist ebenso Aufgabe der Vorbegutachter, festzustellen, ob die Qualität der dokumentierten Lehrtätigkeit des Bewerbers jener erwartbaren eines erfahrenen, leitenden Dozenten entspricht. Die Vorbegutachter haben außerdem anhand der Angaben in der MTMT-Datenbank festzustellen, in welchem Maße das bisherige Schaffen des Bewerbers den fachspezifischen Anforderungen des Titels Doktor der UAW entspricht. Wurden von der zuständigen Abteilung oder Fachkommission der UAW in Bezug auf das betreffende Fachgebiet minimale kumulative Impactfaktoren und Zitationsanzahl festgelegt, werden diese mit der wissenschaftlichen Leistung des Bewerbers verglichen. Anhand der Publikationen wird festgestellt, ob der Bewerber beim Erzielen seiner wissenschaftlichen Ergebnisse leitend oder mitwirkend tätig war.

(6) Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann – sofern er dies für die Begutachtung des wissenschaftlichen Schaffens des Bewerbers für notwendig hält – die zuständige Fachkommission der UAW um Stellungnahme ersuchen.

§ 16

Nahe Angehörige des Bewerbers bzw. Personen, von denen eine objektive Beurteilung des Verfahrens aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist, dürfen am Habilitationsverfahren weder als Vorbegutachter, noch als Mitglied der Prüfungs-, der Arbeits- bzw. der Expertenkommission mitwirken. Die Unvereinbarkeit ist vom betroffenen Vorbegutachter oder Kommissionsmitglied dem Vorsitzenden zu melden; für die Vermeidung der Unvereinbarkeit trägt der Vorsitzende der Kommission die Verantwortung.

§ 17

Der Bewerber bezeugt seine wissenschaftliche und fachliche Tätigkeit, seine praktischen Leistungen sowie jene als Dozent und Schaffender gemäß den Vorschriften der Habilitationsordnung. Seine Vortragskompetenz stellt der Bewerber in je einer öffentlichen Vorlesung in ungarischer und englischer/deutscher Sprache unter Beweis.

In Kenntnis der ihr zuvor zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fragebogen, sowie das Verzeichnis der in einer Fremdsprache verfassten Originalpublikationen), sowie der Gutachten der zwei Vorbegutachter beurteilt die Habilitationskommission die dokumentierte wissenschaftliche und in der Lehre ausgeübte Tätigkeit des Bewerbers und stellt auf dieser Grundlage fest, ob sie dem Bewerber die Abhaltung öffentlicher Vorlesungen und (bei Fehlen des Titels Doktor der UAW) wissenschaftlicher Kolloquien genehmigt. Im Zuge dieser Entscheidung zieht die Kommission Art und Ausmaß (d.h., Anzahl Stunden gemäß Stundenplan) der mit dem betreffenden Fachgebiet verbundenen Lehraufgaben, sowie die hierzulande bestehenden Forschungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Fachgebietes in Betracht. Der Antrag wird von der Habilitationskommission abgewiesen, wenn die Lehrtätigkeit oder wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers mit der dem Wissenschaftszweig des Bewerbers entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation nicht im

Einklang steht und der Bewerber für diese Abweichung zuvor weder vom Vorsitzenden der Habilitationskommission, noch von der Habilitationskommission auf Grund eines Einspruchs eine Freistellung erhalten hat. Die Begründung der ablehnenden Entscheidung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Bewerber schriftlich mit.

§ 18

(1) Der Bewerber bezeugt seine Vortragskompetenz im Rahmen von zwei 45-minütigen öffentlichen Vorlesungen. Das Thema der Vorlesung wird von der Habilitationskommission unter Berücksichtigung der zwei im Antrag des Bewerbers angegebenen Themenvorschläge bestimmt. Sowohl die ungarische, als auch die fremdsprachige Vorlesung haben zu einem mit dem zuständigen Lehrstuhlinhaber zuvor vereinbarten, im Stundenplan angegebenen Zeitpunkt im ersten Semester des jeweiligen Studienjahres, zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember stattzufinden.

Die Einladung mit Angaben zum Titel, Zeitpunkt und Ort der Vorlesung sendet der Bewerber dem Vorsitzenden der Habilitationskommission bis zum 15. Juni zur Genehmigung zu. Der Bewerber ist verpflichtet, die im Wortlaut genehmigte Einladung mindestens eine Woche vor der Vorlesung den leitenden Dozenten der von ihm unterrichteten und verwandten Fächer, sowie den fachlich zuständigen Lehrstuhlinhabern der externen Universitäten zukommen zu lassen.

Der Bewerber muss gemäß den obigen Anforderungen zusätzlich zur ungarisch-sprachigen auch eine fremdsprachige Vorlesung halten. Die Sprache dieser Vorlesung ist eine im Unterricht an der gegebenen Fakultät der Universität verwendete Fremdsprache. Das Thema der Vorlesung kann eines der beiden im Antrag aufgeführten Themen sein und darf nicht mit jenem der in ungarischer Sprache gehaltenen identisch sein.

(2) Fremdsprachige ausländische Bewerber können der Vorlesungserfordernis anstelle in ungarischer und einer Fremdsprache auch mit einer Vorlesung, die in einer im fremdsprachigen Unterricht der Universität verwendeten Sprache abgehalten wird, Genüge tun. Der Bewerber muss sein diesbezügliches Ersuchen mit einer entsprechenden Begründung als Anhang zu seinem Antrag einreichen.

(3) Im Anschluss an die Vorlesung kann die Zuhörerschaft Fragen an den Bewerber richten und eine Diskussion in ungarischer bzw. der betreffenden Fremdsprache anregen. Die Leistung des Bewerbers wird von einer ad-hoc-Kommission schriftlich bewertet. Zwei Mitglieder der Kommission sind Universitätsprofessoren oder habilitierte Vertreter des Fachgebietes des Bewerbers; sie werden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission ernannt, ein Mitglied ist Vertreter der Studierenden der Universität und wird von der studentischen Selbstverwaltung delegiert. Wurden betreffend den Inhalt oder die Form der Vorlesung von Seiten der Universitätsstudenten Stellungnahmen abgegeben, sind diese in der Bewertung mit einzuschließen.

(4) Verfügt der Bewerber weder über den Titel "Doktor der Wissenschaft", noch über den Titel "Doktor der UAW", hat er seine wissenschaftlichen Ergebnisse vor einer 7-köpfigen, vom Vorsitzenden der Habilitationskommission ernannten Expertenkommission im Rahmen eines

öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums darzulegen und in einer Diskussion zu verteidigen. Vorsitzender der Expertenkommission kann ein Universitätsprofessor oder ein Professor Emeritus sein. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder muss sichergestellt werden, dass

a) die an der jeweiligen Hochschule vollzeitbeschäftigten, im Arbeits- oder Bedienstetenverhältnis beschäftigten Dozenten oder wissenschaftlichen Forscher den akademischen Grad eines habilitierten Doktors besitzen,

b) mindestens zwei Drittel von ihnen Universitätsprofessor sind und

c) ein Drittel, jedoch mindestens 2 Mitglieder mit der betreffenden Hochschule in keinerlei Beschäftigungsverhältnis stehen.

(5) Das wissenschaftliche Kolloquium kann zwischen dem 1. Februar und dem 30. April abgehalten werden. Bei fremdsprachigen ausländischen und bei ungarischen Staatsbürgern, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, kann der Vorsitzende der Habilitationskommission die Abhaltung des wissenschaftlichen Kolloquiums im ersten Semester des Studienjahres genehmigen. Hierfür muss der Bewerber beim Vorsitzenden der Habilitationskommission einen gesonderten Antrag einreichen. Ort und Zeitpunkt des wissenschaftlichen Kolloquiums werden vom Vorsitzenden der Expertenkommission festgelegt und mindestens 15 Tage vor Fälligkeit in den Universitätsblättern und auf sonstige Weise (auf der Homepage der Universität) bzw. durch das Sekretariat der Doktorandenschule bekanntgegeben. Zum Kolloquium hat der Bewerber sämtliche Mitglieder der Habilitationskommission, sowie die im Fachgebiet an der Semmelweis Universität habilitierten, im Inland lebende Personen, des Weiteren die herausragenden heimischen Vertreter seines Fachgebietes schriftlich einzuladen. (Für die Benachrichtigung hat der Bewerber Sorge zu tragen; Einladungsvorlage siehe Anhang 3.) Mindestens 15 Tage vor dem Kolloquium lässt der Bewerber die Thesen seines wissenschaftlichen Schaffens, sowie das Verzeichnis seiner Publikationen den Mitgliedern der Expertenkommission und den Geladenen zukommen.

(6) Die Mitglieder der Expertenkommission und der Bewerber werden vom Vorsitzenden der Expertenkommission geladen. Den Vorsitz des Kolloquiums übernimmt der Vorsitzende der Expertenkommission. Das Kolloquium darf nur dann abgehalten werden, wenn mindesten 5 Mitglieder der Expertenkommission anwesend sind. In einer dem Kolloquium vorausgehenden geschlossenen Sitzung werden die in den Thesen enthaltenen wesentlichen neuen Feststellungen, sowie eventuell vorhandene, substantielle Einwände von zwei, vom Vorsitzenden der Habilitationskommission um Referieren ersuchte Mitglieder der Expertenkommission dargelegt. Im Anschluss an die geschlossene Sitzung führt der Habilitand seine Thesen in höchstens 20 Minuten aus. Danach stellt die Kommission anhand der Stellungnahmen der Referenten ihre Fragen, und es sind sämtliche Kommissionsmitglieder und Anwesenden berechtigt, Fragen zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Nach Abschluss der Diskussion wertet die Expertenkommission die wissenschaftlichen Kenntnisse, die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Arbeit, sowie die in der Diskussion gegebenen Antworten des Habilitanden im Rahmen einer geschlossenen Sitzung aus und formuliert ihre Stellungnahme mittels Punktevergabe von 0-1-2-3 in geheimer Abstimmung. Die

Annahme der Thesen kann von der Expertenkommission dann vorgeschlagen werden, wenn die Gesamtzahl der Punkte zwei Drittel der von den anwesenden Kommissionsmitgliedern maximal verteilbaren Punkte erreicht. Die Stellungnahme der Expertenkommission wird beim Kolloquium vom Sekretär der Kommission bekanntgegeben und für die Habilitationskommission schriftlich begründet. Die Stellungnahme muss die wesentlichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. die Ablehnung der Thesen begründenden wichtigsten Einwände enthalten.

§ 19

Im Anschluss an die Bewertung der öffentlichen Vorlesung und der eventuell vorgeschriebenen Diskussion entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation. Die Habilitationskommission fällt ihre Entscheidung in geheimer Abstimmung. Vor der Entscheidung kann der Vorsitzende der Habilitationskommission den Bewerber zu einer persönlichen Anhörung einladen. Eine abweisende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

(1) Die Kommission tagt jährlich zweimal, entscheidet über die Zulassung der/s Bewerber/s zur Abhaltung öffentlicher Vorlesungen, sowie über die Habilitation. In beiden Fragen wird die Entscheidung mittels geheimer Abstimmung gefällt.

(2) Die Kommission ist in Sachen Genehmigung der Habilitationsvorlesungen, sowie der Habilitation selbst beschlussfähig, wenn

a) mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Genehmigung der Vorlesungen beziehungsweise zur Habilitation ist mehr als 50% der "Ja"-Stimmen der Anwesenden erforderlich.

b) weniger als zwei Drittel der Mitglieder, jedoch mehr als die Hälfte anwesend ist. In diesem Falle ist zur Genehmigung der Vorlesungen bzw. zur Habilitation eine Zweidrittelmehrheit der "Ja"-Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(3) In anderen Anliegen ist die Kommission dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und Beschlüsse mit über 50% der Stimmen einstimmig gefasst werden.

(4) Die Zeitpunkte der einzelnen Abschnitte des Habilitationsverfahrens sind in Anhang Nr. 5 enthalten.

§ 21

(1) Gegen die Entscheidung der Kommission kann der Bewerber ausschließlich wegen Verletzung der Rechtsvorschriften beziehungsweise der Habilitationsordnung beim Rektor Beschwerde einlegen.

(2) Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber die Habilitation in derselben Disziplin frühestens nach zwei Jahren und höchstens noch einmal beantragen.

VI. DIE HABILITATIONSURKUNDE

§ 22

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Universität anhand des Beschlusses der Habilitationskommission eine Habilitationsurkunde (decretum habilitationis) aus. Diese muss die Bezeichnung des Wissenschaftszweiges enthalten, in dem der Bewerber habilitiert wurde. Über die von der Universität ausgestellten Habilitationsurkunden wird beim Sekretariat der Doktorandenschule ein Verzeichnis geführt. Über die Ausstellung der Habilitationsurkunde benachrichtigt das Sekretariat der Doktorandenschule die Bildungsbehörde.

§ 23

Über die Habilitation stellt die Universität eine Urkunde auch über jenen Wissenschaftszweig und Fachbereich aus, in dem der Bewerber habilitiert wurde. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterzeichnet (siehe Anhang Nr. 1).

§ 24

Die persönlichen Daten der habilitierten Personen werden der Ungarischen Hochschulakkreditierungskommission innerhalb von 60 Tagen nach Beschlussfassung vom Vorsitzenden der Habilitationskommission vorgelegt. Für die Zusammenstellung der Unterlagen ist der Sekretariatsleiter der Doktorandenschule verantwortlich.

VII. DIE PFLICHTEN DER HABILITIERTEN

§ 25

Die habilitierte Person ist zum Führen des Titels "habilitierter Doktor" (Dr. habil.; habil.) berechtigt.

§ 26

Die Habilitation ist zeitlich unbegrenzt gültig und kann ausschließlich in dem Falle auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission aberkannt werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Verleihung nicht erfüllt wurden.

§ 27

(1) Die habilitierte Person ist – bis zu ihrer Pensionierung und auf Anfrage – verpflichtet, Vorlesungen an der Semmelweis Universität zu halten. Sie kann Vorlesungen auch in einem fakultativ wählbaren Fach bekanntgeben. Die Thematik der Vorlesung wird – die vorherige Zustimmung des zuständigen Lehrstuhlinhabers und des Dekans vorausgesetzt – vom Fakultätsrat genehmigt.

(2) Die habilitierte Person ist – bis zu ihrer Pensionierung und auf Anfrage – verpflichtet, in Kommissionen von Rigorosa oder Staatsprüfungen mitzuwirken, sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren teilzunehmen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Eine im Ausland erworbene Habilitation wird von der Semmelweis Universität in dem Falle anerkannt, wenn aus dem Nostrifizierungsantrag und dessen Anhängen eindeutig feststellbar ist, dass der die Nostrifizierung beantragende Bewerber die Habilitationsanforderungen der Semmelweis Universität erfüllt.

In Ausnahmefällen können auch Dozenten mittels Nostrifizierungsverfahrens habilitiert werden, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit in den vergangenen 10 Jahren kontinuierlich in einem Staat ausgeübt haben, in dem keine Habilitationsverfahren durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass sie die Habilitationsanforderungen erfüllen. Im Zuge des Nostrifizierungsverfahrens ist – angesichts der abweichenden Bildungssysteme im jeweiligen Land der Habilitation – nicht die zahlenmäßige Erfüllung der numerischen Erfordernisse, sondern die Anwendung der in der Habilitationsordnung der Semmelweis Universität festgelegten Prinzipien nachzuweisen.

Für die Nostrifizierung reicht der Bewerber einen an den Vorsitzenden der Habilitationskommission der Universität adressierten Antrag ein, mit Angabe des Wissenschaftszweiges und Fachbereiches, in dem er um die Nostrifizierung seiner Habilitation ersucht. In seinem Antrag muss der Bewerber auch eine dahingehende Erklärung abgeben, dass an anderen Universitäten kein von ihm beantragtes Nostrifizierungsverfahren läuft und dass innerhalb von 2 Jahren kein solcher Antrag abgewiesen wurde.

Fremdsprachige, ausländische Staatsangehörige können ihr Habilitationsgesuch auch in einer, im fremdsprachigen Unterricht der Universität verwendeten Sprache einreichen.

Der Nostrifizierungsantrag ist in Schriftform und auf digitalem Datenträger (CD-ROM oder USB-Speicher) in je 1 Exemplar mit folgenden Anhängen einzureichen:

- a) beglaubigte Kopie der den Universitätsabschluss bezeugenden Urkunde; wurde diese in einer im Unterricht an der Universität nicht verwendeten Sprache verfasst, eine beglaubigte Kopie auf Ungarisch;
- b) Kopie der die Erlangung eines wissenschaftlichen Grades (PhD- beziehungsweise anderer, dem Inhalt nach gleichwertiger Grad) bezeugenden Urkunde;
- c) beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde; sofern diese in einer im Unterricht an der Universität nicht verwendeten Sprache verfasst wurde, eine beglaubigte Kopie auf Ungarisch;

Wird eine Habilitation mittels Nostrifizierungsverfahrens von einem Dozenten beantragt, der seine wissenschaftliche Tätigkeit in den vergangenen 10 Jahren kontinuierlich in einem Staat

ausgeübt hat, in dem keine Habilitationsverfahren durchgeführt werden, muss er die beglaubigte ungarische Übersetzung seiner Urkunde über die Ernennung zum Universitätsdozenten, sowie die in einer im Unterricht an der Semmelweis Universität verwendeten Fremdsprache verfasste (oder beglaubigt ins Ungarische übersetzte) Bestätigung des Ernenners darüber, dass die gegenständliche Ernennung zum Universitätsdozenten im Hochschulwesen des Herkunftslandes der höchste erreichbare Rang ist, beilegen;

d) Erklärung des MEIK² darüber, dass die habitierende ausländische Institution über das Recht der Verleihung eines wissenschaftlichen Grades verfügt. (Übt der Bewerber seine Forschungstätigkeit in einem Land aus, in dem der PhD-Grad keine Vorbedingung der wissenschaftlichen Karriere ist, verfügt er jedoch über einen, sowohl seine Lehrtätigkeit als auch wissenschaftliche Leistung gleichermaßen anerkennenden Habilitationstitel, kann der PhD-Grad durch einen anderen, im gegebenen Land normalerweise verleihbaren Titel – z.B. die Promotion in Deutschland – ersetzt werden, vorausgesetzt, dass der Bewerber den Habilitationsanforderungen sonst entspricht);

e) professioneller Lebenslauf; mit detaillierten Angaben zur Lehrtätigkeit, dem wissenschaftlichen und auf speziellen Fachgebieten ausgeübten Wirken, mit besonderem Hinblick auf die letzten 10 Jahre;

f) Beleg über die Einzahlung der Verfahrensgebühr (im Original und 3 Kopien);

g) detaillierte Bibliografie der wissenschaftlichen Publikationen in folgender Gliederung:

1) wissenschaftliche Originalpublikationen, die in Zeitschriften mit Impactfaktor erschienen sind (fortlaufend nummeriert in der Reihenfolge ihrer Erscheinung), mit Angabe des im Erscheinungsjahr geltenden Impactfaktors. (Wurde der Impactfaktor noch nicht veröffentlicht, ist jener in der letzten Ausgabe des Journal Citation Report [ISI] angeführte IF anzugeben. Die in Zeitschriften erschienenen Abstracts von Kongressvorträgen dürfen nicht angeführt werden.);

2) wissenschaftliche Bücher und Buchkapitel;

3) Universitätslehrbücher, Lehrbuchkapitel und Skripten.

h) Verzeichnis der unabhängigen Zitierungen der wissenschaftlichen Arbeiten in der den Anforderungen der Bibliografie entsprechenden Zusammenstellung, nach Publikationen aufgeführt. (Eine Zitierung gilt als unabhängig, wenn der Bewerber weder Autor noch Mitautor des zitierenden Werkes ist). Wurde das Verzeichnis nicht anhand des Science Citation Index (ISI) zusammengestellt, sind Fotokopien der Publikationen – mit fortlaufender Nummer versehen – beizufügen;

i) Erklärung der/des in Bezug auf die Lehrtätigkeit des Bewerbers zuständigen Lehrstuhlleiter/s darüber, wie der Bewerber in den letzten 10 Jahren am graduellen und/oder postgraduellen Unterricht der Universität teilgenommen hat und welche Position (Aufgabe) er zur Zeit in der

² MEIK = "Emberi Erőforrások Minisztériuma Magyar Ekvivalencia és Információs Központ" – Ungarisches Zentrum für Äquivalenz und Information des Ministeriums für Humanressourcen

akademischen Bildung innehat. Hat der Bewerber seine Lehrtätigkeit im Ausland ausgeübt, müssen die detaillierte Beschreibung seiner diesbezüglichen Aktivitäten aus den vergangenen 3 Jahren, sowie die Thematik seiner Vorlesungen und der von ihm geleiteten Praktika sowie seine jährliche Stundenanzahl vom zuständigen Universitätsvorsteher (Lehrstuhlleiter oder Dekan) bestätigt werden;

j) Fotokopie der Titelseiten der in fremdsprachigen, über einen Impactfaktor verfügenden Zeitschriften erschienenen wissenschaftlichen Publikationen, mit Angabe der unter Punkt g) vorgeschriebenen fortlaufenden Nummer;

Die Habilitationskommission befasst sich ausschließlich mit gemäß den Vorschriften der Habilitationsordnung zusammengestellten Bewerbungen.

Ein zurückgezogener Antrag gilt gemäß den unter § 21 Punkt b) angeführten Einschränkungen nicht als zurückgewiesen, jedoch kann ein erneutes Habilitationsgesuch erst nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung gerechnet eingereicht werden;

k) Beschreibung im Umfang von mindestens einer Seite, aus welchen Überlegungen bzw. welcher Motivation der Bewerber seine Habilitation beantragt.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission übergibt die Bewerbung samt Anhängen drei wissenschaftlich qualifizierten Vorbegutachtern. Mindestens ein, höchstens zwei der Vorbegutachter sind Mitglied der Habilitationskommission. Im Falle eines mit der Semmelweis Universität im Angestelltenverhältnis stehenden Bewerbers ist einer der Vorbegutachter ein externer Experte, bei Bewerbern ohne Angestelltenverhältnis mit der Universität muss einer der Vorbegutachter Fachexperte der Universität sein.

Die Vorbegutachter überprüfen das Vorliegen der in Rechtsvorschriften sowie in dieser Habilitationsordnung festgelegten Voraussetzungen der Habilitation, des Weiteren die Beachtung der für das Habilitationsgesuch und dessen Anhänge geltenden Vorschriften und legen diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme vor. Darin erklären sie, ob die vom Bewerber angegebene Einordnung des Wissenschaftsgebietes/-zweiges korrekt ist. Es ist ebenso Aufgabe der Vorbegutachter, festzustellen, ob die Qualität der dokumentierten Lehrtätigkeit des Bewerbers jener erwartbaren eines erfahrenen, leitenden Dozenten entspricht. Die Vorbegutachter haben außerdem festzustellen, in welchem Maße das bisherige Schaffen des Bewerbers den fachspezifischen Anforderungen des Titels Doktor der UAW entspricht. Wurden von der zuständigen Abteilung oder Fachkommission der UAW in Bezug auf das betreffende Fachgebiet minimale kumulative Impactfaktoren und Zitationsanzahl festgelegt, werden diese mit der wissenschaftlichen Leistung des Bewerbers verglichen. Anhand der Publikationen wird festgestellt, ob der Bewerber beim Erzielen seiner wissenschaftlichen Ergebnisse leitend oder mitwirkend tätig war.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann – sofern er dies für die Begutachtung des wissenschaftlichen Schaffens des Bewerbers für notwendig hält – die zuständige Fachkommission der UAW um Stellungnahme ersuchen.

In Kenntnis der ihr zuvor zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fragebogen, sowie das Verzeichnis der in einer Fremdsprache verfassten Originalpublikationen), sowie der Gutachten der drei Vorbegutachter beurteilt die Habilitationskommission die dokumentierte wissenschaftliche und in der Lehre ausgeübte Tätigkeit des Bewerbers und entscheidet auf dieser Grundlage in einer ordentlichen Sitzung, ob der im Ausland erworbene Habilitationstitel des Bewerbers nostrifiziert wird, oder nicht. Zur Sitzung kann der Vorsitzende der Habilitationskommission den Bewerber zwecks Anhörung einladen. Die Begründung eines allfällig ablehnenden Entscheids wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt.

Über die Anerkennung der Habilitation oder einer damit gleichwertigen Leistung stellt die Universität eine Urkunde mit Angabe jenes Wissenschaftszweiges und Fachgebietes aus, in dem der Bewerber habilitiert wurde. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterzeichnet (Anhang Nr. 6).

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann der Bewerber die Nostrifizierung im gleichen Wissenschaftszweig frühestens 2 Jahre nach diesem Entscheid höchstens ein weiteres Mal beantragen.

§ 28/A

(1) Auf Anfrage und gemäß dem Beschluss der Habilitationskommission stellt die Universität ein Zertifikat über die Gleichwertigkeit des in den Geltungsbereich des Artikels 5 Absatz 2 der Regierungsverordnung Nr. 279/2004 (vom 13. Oktober) über die Bekanntmachung des zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen, am 1. Dezember 2001 in Budapest unterzeichneten Abkommens (in weiterer Folge "Abkommen" genannt) fallenden, in Deutschland erfolgreich durchgeführten Habilitationsverfahrens mit dem von der Semmelweis Universität verliehenen Titel "doctor habilitatus" (d. Habil.) aus.

(2) Der an den Vorsitzenden der Habilitationskommission adressierte – in je 1 Exemplar in Papierform und auf digitalem Datenträger eingereichte – Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) persönliche Daten des Antragstellers: Name, Geburtsname, Geburtsort und –datum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Arbeitsplatz, Erreichbarkeiten (Postanschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Faxnummer);
- b) Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes und –zweiges des Antragstellers;
- c) Namen und Sitz der in Deutschland das Habilitationsverfahren durchführenden Institution bzw. die von der habitierenden Institution höchstens 60 Tage zuvor beglaubigte Kopie des die erfolgreiche Habilitation bescheinigenden Dokuments;
- d) Bescheinigung, dass die Habilitationsverfahren durchführende Institution ein gemäß den bundeslandspezifischen Rechtsvorschriften als Hochschule anerkannte Institution der Bundesrepublik Deutschland oder eine nichtstaatliche Bildungsinstitution ist, welche gemäß den bundeslandspezifischen Rechtsvorschriften eine staatlich anerkannte Hochschule ist;
- e) professioneller Lebenslauf;
- f) Bibliografie der wissenschaftlichen Publikationen des Antragstellers;

- g) Beleg über die Einzahlung der Verfahrensgebühr.
- (3) Die Habilitationskommission ist berechtigt, den Antragsteller zur Einreichung weiterer Unterlagen aufzufordern, sofern dies für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Fremdsprachige Antragsteller können ihren Antrag und dessen Anhänge in ungarischer oder in einer im fremdsprachigen Unterricht der Universität verwendeten Sprache einreichen.
- (4) Die Habilitationskommission ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Habilitationskommission werden mit den Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Zur Sitzung kann der Vorsitzende der Habilitationskommission den Antragsteller zwecks Anhörung einladen. Die Begründung eines allfällig ablehnenden Entscheids wird dem Antragsteller vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt.
- (5) Ist die Habilitationskommission nicht beschlussfähig, muss die Sitzung mit unveränderter Tagesordnung erneut einberufen werden. Die wiederholte Sitzung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Die Habilitationskommission ist berechtigt, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu verweigern, wenn auf Grund des Antrags die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens aus folgenden Gründen nicht feststellbar ist:
- a) die Habilitationsverfahren durchführende Institution fällt nicht in den Wirkungsbereich des Abkommens,
 - b) die Habilitation wurde nicht erfolgreich abgeschlossen,
 - c) das dem Antrag zugrunde liegende Verfahren gilt gemäß den einschlägigen Verordnungen in Deutschland nicht als Habilitationsverfahren, oder
 - d) die Habilitation wurde zurückgezogen oder sie ist sonst erloschen.
- (7) Erkennt die das Habilitationsverfahren durchführende deutsche Institution die Habilitationsurkunde dem Antragsteller nach Übernahme der von der Semmelweis Universität ausgestellten, die Gleichwertigkeit bescheinigenden Urkunde ab, ist der Antragsteller verpflichtet, den Vorsitzenden der Habilitationskommission der Semmelweis Universität hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die von der das Habilitationsverfahren durchführenden deutschen Institution aberkannte Habilitation hat auch die Aberkennung der die Gleichwertigkeit der Semmelweis Universität bescheinigenden Urkunde zur Folge.
- (8) Das Zertifikat über die Gleichwertigkeit der Habilitation muss die Bezeichnung des Wissenschaftszweiges und –gebietes enthalten, in dem der Antragsteller habilitiert wurde. Das Zertifikat in ungarischer und deutscher Sprache wird vom Rektor und dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterzeichnet. Über die von der Universität ausgestellten Zertifikate wird beim Sekretariat der Doktorandenschule ein Verzeichnis geführt.
- (9) Das Zertifikat über die Gleichwertigkeit der Habilitation ist im Anhang Nr. 7 enthalten.

§ 29

(1) Die Gebühr des Habilitationsverfahrens wird vom Senat in einem gesonderten Beschluss festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gebühr wird berücksichtigt, ob der Bewerber mit der Universität im Bedienstetenverhältnis steht bzw. ob ein Verfahren in ungarischer oder einer Fremdsprache beantragt wurde.

(2) Das Honorar der am Habilitationsverfahren mitwirkenden Personen wird vom Senat in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 30 §

Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Registernummer:

Semmelweis Universität
Budapest
HABILITATIONSURKUNDE
(DECRETUM HABILITATIONIS)

Wir, der Rektor der Semmelweis Universität und die Habilitationskommission begrüßen den Leser und bekunden hiermit auf glaubwürdige Weise, dass wir Herrn/Frau Doktor

.....

geboren in am Tage des Monats im Jahre 19..... , nachdem er/sie seine/ihre auf sein/ihr wissenschaftliches Schaffen basierenden Lehr- und Vortragsfähigkeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Habilitationsordnung eindeutig bewiesen hat, am heutigen Tage Kraft der uns vom Gesetz gewährten Vollmacht zum habilitierten Doktor (Dr. habil.) erklären, und ihm/ihr hiermit das Recht auf Abhaltung selbständiger Universitätsvorlesungen (Kollegien) (venia legendi) im Wissenschaftszweig und dessen Fachgebiet erteilen. Zu Urkund dessen haben wir diese Habilitationsurkunde mit dem Siegel der Universität und mit unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigt und die Urkunde der betreffenden Person ausgehändigt.

Ort:, am Tage des Monats im Jahre 20.....

.....
Der Vorsitzende der
Habilitationskommission

.....
Der Rektor

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zu meiner im Rahmen des an der Semmelweis Universität durchgeführten Habilitationsverfahrens stattfindenden öffentlichen Vorlesung ein.

Titel der Vorlesung:

Zeitpunkt:

Ort:

Budapest, den 201

Name, Unterschrift

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zu meinem im Rahmen des an der Semmelweis Universität durchgeführten Habilitationsverfahrens stattfindenden öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium ein, an dem die Ergebnisse meiner bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit bekanntgegeben, diskutiert und bewertet werden.

Thema des wissenschaftlichen Kolloquiums:

Zeitpunkt:

Ort:

Budapest, den..... 201

Name, Unterschrift

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT
Habilitationskommission

ZUSAMMENFASSUNG DER DATEN DES BEWERBERS

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name:
Geburtsname:
Geburtsort und -datum:
Staatsangehörigkeit:
Wohnadresse und Telefonnummer:
Bezeichnung der Arbeitsstelle:
Postanschrift und Telefonnummer der Arbeitsstelle:
Faxnummer:
E-Mailadresse:

Das vom Bewerber betriebene Wissenschaftsgebiet (Lebens-, Natur-, oder Gesellschaftswissenschaft):

.....
Wissenschaftszweig (z.B.: Medizinwissenschaft, Pharmaziewissenschaft):

.....
Fachgebiet (z.B. Chirurgie, Pharmazeutische Chemie, Ethik):

.....
Welche Habilitationsarbeitskommission hält der Bewerber anhand seines Fachgebietes für die Vorbegutachtung seiner Bewerbung für zuständig? (Namen der gewählten Arbeitskommission bitte unterstreichen) Arbeitskommission für

.....
Medizinwissenschaft – Pharmaziewissenschaft – Biologie – Gesellschaftswissenschaften

Universitätsabschluss (z.B. Zahnarzt, Lehrer für Leibeserziehung usw.):

.....
Nummer des Universitätsdiploms, Jahr der Ausstellung und Fach:

.....
Bezeichnung und Sitz des ausstellenden Institutes:

.....
Jahr und Fach der Ausbildung:

.....
Nummer:

.....
Jahr des Erwerbs:

.....
Wissenschaftszweig:

Kandidat oder PhD:

.....
Doktor der Wissenschaft:

.....
Doktor der UWA:

.....

Bezeichnung und Sitz der die Doktor (PhD-) Urkunde ausstellenden Institution:

.....

Arbeitsstellen (Dauer, Position):

.....

.....

Sprachkenntnisse (Bezeichnungen: liest, schreibt, spricht, vortragsfähig):

.....

Stufe und Jahr der Sprachprüfung:

.....

LEHRTÄTIGKEIT:

Anzahl der als Dozent in Universitätsanstellung verbrachten Jahre, samt Bezeichnung der Universität(en) und des/der Lehrstuhls/Lehrstühle:

.....

Seit wann, mit welcher Regelmäßigkeit und wo hält der Bewerber Praktika?

.....

Seit wann, an welcher Fakultät und mit welcher Regelmäßigkeit hält der Bewerber Vorlesungen? Während wie vieler Semester, pro Semester in welcher Anzahl Wochenstunden wird das vorgetragene Fach gemäß Stundenplan vorgetragen? (Bei mehrsemestrigen Fächern Angaben bitte pro Semester.)

.....

Bitte das zutreffende Niveau unterstreichen, an dem der Bewerber an Prüfungen teilnimmt:

Kolloquium - Rigorosum - Abschlussprüfung

Hat der Bewerber in den vergangenen 5 Jahren Spezialkollegien abgehalten, und wenn ja, in welchen Themenbereichen?

.....

Benennen Sie bitte die Studierenden, die in den vergangenen 5 Jahren unter Ihrer Anleitung als Konsulent ihre Facharbeit verfasst haben!

.....

Benennen Sie die 4 wichtigsten Universitätskripte, Lehrbücher oder Monografien samt Angabe des Erscheinungsjahres und des Umfangs, bei denen Sie als Autor oder Redakteur mitgewirkt haben!

.....

Führen Sie bitte die nennenswerten Ergebnisse der in den vergangenen 5 Jahren von Ihnen in wissenschaftlichen Studentenkreisen Betreuten an! (Name der Studierenden der WSK, Angaben zu den bedeutendsten Vorträgen und Publikationen):

.....

In welchem Maße und in welcher Sprache nehmen Sie an der Ausbildung ausländischer Studierenden teil? (Leitung von Praktika, Vorlesungen, Prüfungen)

.....

Lehrtätigkeit in der fachorientierten Ausbildung (nur bei Ärzten und Pharmazeuten):

.....

In der Fachweiterbildung ausgeübte Lehrtätigkeit:

.....

An welchem PhD-Programm haben Sie als (Vize-)Programmleiter oder Vortragender teilgenommen?

.....

Benennen Sie bitte die Studierenden, die unter Ihrer Themenführung an einem PhD-Programm teilnehmen (mit Angabe des Studienjahres. Studierende, die das Programm bereits absolviert haben, bitte gesondert anführen, mit Angabe des Abschlussjahres):

.....

WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Auf welchem Fachgebiet arbeiten Sie? Was ist Ihr engeres, spezielles Interessengebiet?

.....

Ihre wissenschaftlichen Qualifikationen:

.....

Thema Ihrer Kandidaten- oder PhD-Arbeit:

.....

Thema Ihrer erfolgreich verteidigten oder eingereichten Arbeit zum Titel Doktor der UAW:

.....

Anzahl der in ungarischsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften erschienenen Originalpublikationen (Kongressauszüge ausgenommen):

.....

Anzahl der in fremdsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften erschienenen Originalpublikationen (Kongressauszüge ausgenommen) und deren kumulative Impactfaktoren:

.....

Kumulativer Impactfaktor und unabhängige Zitierhäufigkeit der seit Erlangung des PhD-Grades mit dem Bewerber als Erst- oder Letztautor erschienenen Publikationen:

.....

Geben Sie bitte Ihre wissenschaftlichen Errungenschaften seit Erlangung Ihres PhD-Grades an:

.....

Wissenschaftliche Gesellschaften, in denen Sie Mitglied oder Mitglied des Präsidiums sind:

.....

Wissenschaftliche Fachzeitschrift/en, bei der/denen Sie Mitglied des Redaktionsausschusses sind:

.....

Ungarische oder internationale wissenschaftliche Kongresse, Konferenzen oder Sitzungen, an denen Sie in den letzten 5 Jahren als Gastgeber, Organisator, Leiter in der Funktion des Vorsitzenden, Vizepräsidenten, Generalsekretärs, Sektionsleiters, Diskussionsleiters oder als sonstiger Organisator mit Sonderfunktion teilgenommen haben:

.....

Haben Sie aktive wissenschaftliche Beziehungen im Ausland? Nennen Sie bitte diese und beschreiben Sie kurz ihren Charakter!

.....

Anzahl der in den letzten 5 Jahren mit o.g. Kontakten gemeinsam veröffentlichten Publikationen

a) als Ergebnis einer Studienreise im Ausland:

.....

b) als Ergebnis einer internationalen Zusammenarbeit:

.....

Anzahl Fremdzitate (als Fremdzitat gilt ein Zitat, wenn der Bewerber nicht unter den Autoren der zitierenden Publikation ist):

.....

Wissenschaftliche öffentliche Arbeit (Mitgliedschaft bei GWR oder LWKS, Kommissionsmitgliedschaft bei der UAW, etc.)

.....

Als Themenleiter in den letzten 5 Jahren erhaltene wissenschaftliche Förderungen ("grants") (geben Sie bitte den Förderer [z.B. LWKS, GWR, LMFK, Howard Hughes], den Titel des Bewerbungsschreibens, sowie Höhe und Dauer der Förderung an):

.....

Listen Sie bitte Ihre ausländischen Studienreisen, die länger als 2 Monate waren, auf. Geben Sie bitte den Förderer (z.B. Staatliche Stipendienkommission, Fogarty-Stipendium, Humboldt-Stipendium, Stipendium der Gastgeberuniversität), den Zeitpunkt der Studienreise und Ihre allfällige Position (z.B. visiting scientist, visiting professor) an:

.....
Sind (oder waren) Sie Mitglied einer WAK oder des Plenums des Doktorkollegiums bzw. einer Fachkommission der UAW? (Wann und wessen?)

.....
Doktorbewerbungen bei der UAW, an denen Sie als Gutachter in den vergangenen 5 Jahren mitgewirkt haben (bitte den begutachteten Bewerber, das Jahr der Verteidigung, sowie Ihre Rolle im Verfahren [Opponent, Mitglied der Gutachterkommission, Vorsitzender oder Mitglied der Arbeitskommission] angeben):

.....
Leiten Sie eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe, und wenn ja, mit wie vielen diplomierten und technischen Mitarbeitern?

.....
Wie viele Ihrer Mitarbeiter haben unter Ihrer unmittelbaren fachlichen Leitung einen PhD-Grad oder den Titel "Doktor der Wissenschaft" bzw. "Doktor der UAW" erlangt?

BERUFLICHE TÄTIGKEIT

Geben Sie bitte die wesentlichen praktischen Errungenschaften Ihrer fachlichen Tätigkeit an (Organisation von Spezialambulanzen, Einführung neuer Untersuchungsmethoden, Einführung neuer pharmazietechnologischer Methoden, Ausarbeitung neuer Verfahren in der Methodenlehre des Trainings, etc.):

.....
Sind sie Mitglied irgendeines Fachkollegiums, wenn ja, von welchem und seit wann? (Nur bei Ärzten und Pharmazeuten)

ALLFÄLLIGE, SONSTIGE ANGABEN:

.....

Datum:

.....
Unterschrift

Zeitpunkte der einzelnen Abschnitte des Habilitationsverfahrens:

Einreichfrist für Bewerbungen: 15. Februar

Entscheidungsfrist der Habilitationskommission über die Genehmigung des öffentlichen Verfahrens (Vorlesung und Fachkolloquium): 30. Mai

Abhaltung einer Vorlesung in ungarischer und einer Fremdsprache: 1. September – 15. Dezember

Öffentliche Bekanntgabe des Fachkolloquiums, Zusendung der Einladungen und der Thesen gemäß Punkt 18 e) der Satzung: mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Kolloquiums

Fachkolloquium: 1. Februar – 30. April

Entscheidungsfrist der Habilitationskommission über die Habilitation: 15. Juni

Registernummer:

**NOSTRIFIZIERUNG DER
HABILITATIONSURKUNDE
(DECRETUM HABILITATIONIS)**

Wir, der Rektor der Semmelweis Universität und die Habilitationskommission begrüßen den Leser und bekunden hiermit auf glaubwürdige Weise, dass Herr/Frau Doktor

.....
geboren in am Tage des Monats im Jahre
19....., dem/der die Universität die Habilitationsurkunde
mit Datum/Nummer..... ausgestellt hat, über deren Berechtigung, wissenschaftliche
Grade zu verleihen wir uns überzeugt haben; des Weiteren haben wir uns von den auf dem
wissenschaftlichen Schaffen basierenden Lehr- und Vortagsfähigkeiten des/der Bewerber/s/in auf die
in der Habilitationsordnung der Universität festgelegte Art und Weise überzeugt, und erklären ihn/sie
am heutigen Tage Kraft der uns vom Gesetz gewährten Vollmacht zum habilitierten Doktor (Dr.
habil.) der Semmelweis Universität und gewähren ihm/ihr hiermit das Recht (venia legendi) auf
Abhaltung selbständiger Universitätsvorlesungen (Kollegien) im Wissenschaftszweig
..... und dessen Fachgebiet

Zu Urkund dessen haben wir diese Habilitationsurkunde mit dem Siegel der Universität und mit
unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigt und die Urkunde der betreffenden Person ausgehändigt.

Ort:, am Tage des Monats im Jahre 20.....

.....
Der Vorsitzende der
Habilitationskommission

.....
Der Rektor

.....
Registernummer:.....

**SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

ZERTIFIKAT ÜBER DIE GLEICHWERTIGKEIT DER HABILITATION

Wir, der Rektor der Semmelweis Universität und die Habilitationskommission bezeugen hiermit auf glaubwürdige Weise, dass die Semmelweis Universität die Habilitation aus dem Jahre durch (Bezeichnung und Sitz des das Habilitationsverfahren durchführenden Institutes) von Herrn/Frau Doktor, geboren in am Tage des Monats im Jahre 19....., gemäß Artikel 5 Absatz 2 des am 1. Dezember 2001 in Budapest unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung Ungarns und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Hochschulstudien für mit dem gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften von der Semmelweis Universität verliehenen Titel "doctor habilitatus" (d. habil.) gleichwertig erachtet und erklären hiermit, dass

Herr/Frau Doktor

im Fachgebiet des Wissenschaftszweiges die Berechtigung (venia legendi) zur Abhaltung von selbständigen Vorlesungen (Kollegien) besitzt. Zu Urkund dessen haben wir diese Habilitationsurkunde mit dem Siegel der Universität und mit unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigt und die Urkunde der betreffenden Person ausgehändigt.

Ort:, am Tage des Monats im Jahre 20.....

.....
Der Vorsitzende der
Habilitationskommission

Der Rektor

.....

Fachgebiet	Referenzen gesamt	Herausragende Zitiertheit
Klinisches Fachgebiet		
Alle Fachgebiete (ausgenommen die nachstehend angeführten Fachgebiete)	160	35
Andrologie, Dermatologie, Gerontologie, Klinische Onkologie, Geburtshilfe und Frauenheilkunde, Anästhesiologie und Intensivtherapie, Notfallmedizin, Parasitologie, Pulmologie, Radiologie, Chirurgie, Sportmedizin, Urologie, Tropenmedizin, Seltene Krankheiten	130	18
Addiktologie, Zahnmedizin, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Orthopädie-Traumatologie, Kinderchirurgie, Medizinische Informatik, Rehabilitation, Augenheilkunde, Allgemeinmedizin, Berufsmedizin, Sozialpsychiatrie	100	15
Experimentell-theoretische bzw. experimentell-klinische Fachgebiete		
Alle Fachgebiete (ausgenommen die nachstehend angeführten Fachgebiete); hierzu gehören sämtliche experimentellen Untersuchungen, auch wenn sie an humanem Material durchgeführt werden	325	55
Biochemie, Bioinformatik, Molekulare Biologie, Neurowissenschaften, Genetik, Immunologie, Zellbiologie, Virologie	450	67
Gesundheitswissenschaften, gesundheitswissenschaftliche Fachgebiete		
Präventivmedizin, Volksgesundheitslehre	130	18
Pflegewissenschaften, Gesundheitsorganisation und - Management, Bildgebende Diagnostik, Ernährungswissenschaft, Gesundheitspsychologie	100	15